

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Lagerung von LPG (Salutas Pharma GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 11/2022)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 11/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Salutas Pharma GmbH betreibt in Osterweddingen, südlich von Magdeburg an der BAB 14 gelegen, ein Pharma- und Logistikzentrum und plant die Errichtung und den Betrieb von 4 LPG-Tanks für Propan. Die Lagerkapazität der 5 LPG-Tanks beträgt 12 t.

Die Errichtung der 4 LPG-Tanks für Propan erfolgt auf der Freifläche neben der Dampfkesselanlage und der Heizkesselanlage. Dabei beträgt der Abstand zu den Gebäudeteilen 5 m.

Die bestehende Dampfkesselanlage und die bestehende Heizkesselanlage des Pharma- und Logistikzentrums werden derzeit aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben. Zukünftig soll in der bestehenden Dampfkesselanlage und der bestehenden Heizkesselanlage Flüssiggas eingesetzt werden.

Die Versorgung der bestehenden Dampfkesselanlage und der bestehenden Heizkesselanlage mit Flüssiggas erfolgt über die neu zu errichtenden 4 LPG-Tanks (á 2,9 m³), den dazugehörigen neuen Rohrleitungen, die zwei neuen Verdampfer (je 100 kg/h, redundant ausgeführt) sowie den Zweistoff-Brenner für Erdgas/ Flüssiggas.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll die Notversorgung, im Falle einer Gasmangellage, sichergestellt werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich westlich des Ortes Wanzleben in ca. 12 km bis zum Ortsrand. Südlich liegt der Ort Osterweddingen in einer Entfernung von ca. 5 km bis zum Ortsrand. Nördlich in einer Entfernung von ca. 5 km liegen die Randgebiete der Stadt Magdeburg. Die nächste Wohnbebauung ist ca. 3 km entfernt. Das Betriebsgelände und Teile der Umgebung sind als Industriegebiet eingestuft.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so

ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen

und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die Wohnbauflächen und die gemischten Bauflächen der Ortschaft Osterweddingen befinden sich ca. 300 m südlich der geplanten LPG-Tanks. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Schule, Hofanlage) befinden sich in der Ortschaft Osterweddingen. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Wohnbaufläche und gemischte Baufläche Osterweddingen

Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 300 m so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Da die neuen Ausrüstungen an das bestehende System der Heizkesselanlage und der Dampfkesselanlage angeschlossen werden, entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Die geplanten Änderungen der Brennstoffversorgung sowie die Aufstellung der 4 LPG-Tanks

beinhalten keine signifikanten Auswirkungen auf die Lärmemissionen des Pharma- und Logistikzentrums. Es sind keine Emissionen von Treibhausgasen zu erwarten.

Auf Grund der gehandhabten Stoffe gibt es durch die Errichtung und den Betrieb der 4 LPG-Tanks explosionsgefährdende Bereiche. Die Explosionsgefährdung wurde ermittelt und einer Bewertung unterzogen. Es werden daraus resultierend Explosionsschutzmaßnahmen abgeleitet und Bereiche entsprechend Anhang I Nr. 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt. Infolgedessen wurde ein Explosionsschutzkonzept erstellt.

Laut brandschutztechnischer Stellungnahme vom 14. September 2022 bestehen bei der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen keine Bedenken bezüglich des Brandschutzes.

Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Baudenkmale

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Aufgrund der Errichtung der LPG-Tanks innerhalb eines Industriegebietes und aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.